

1. Persönliche Angaben

Name: _____
 Geschäfts- Sozialversiche-
 zeichen: _____ rungsnummer: _____
 Tel. Nr.: _____ E-Mail: _____

2. Angaben zur Krankenversicherung (KV)

Sie sind ☐ pflichtversichert ☐ freiwillig versichert in der gesetzl. KV*)
☐ privat versichert ☐ familienversichert über: _____
 seit: _____ Name und Sitz der Krankenkasse: _____

 *)wenn vorhanden Bescheinigung der Krankenkasse beifügen

Wenn privat versichert: Bestand früher eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse?

seit: _____ Name und Sitz der früheren Krankenkasse: _____

3. Weitere Beschäftigungen

Üben Sie zurzeit noch weitere Beschäftigungen bei ANDEREN

Arbeitgebern aus und/oder waren Sie im Kalenderjahr der Aufnahme der Tätigkeit beschäftigt? (auch wenn diese beendet sind; ggf. Zusatzblatt) ja nein
☐ ☐

- **Studenten bitte Beschäftigungen der letzten 12 Monate angeben**

1. Arbeitgeber (Name, Anschrift bitte vollständig)		beschäftigt von-bis (TT.MM.JJJJ)
Monatliches Brutto-Entgelt _____ €	wöchentl. Arbeitszeit _____	wöchentl. Arbeitstage _____
Die weitere Beschäftigung ist/war		
☐ sozialversicherungspflichtig ☐ nur Rentenversicherungspflichtig (Werkstudent) ☐ sozialversicherungsfrei (sog. Minijob) ☐ mit Eigenanteil zur Rentenversicherung (RV) ☐ ohne Eigenanteil zur RV ab: _____ ☐ kurzfristige Beschäftigung ☐ steuerfreie Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26 EStG)		

2. Arbeitgeber (Name, Anschrift bitte vollständig)		beschäftigt von-bis (TT.MM.JJJJ)
Monatliches Brutto-Entgelt _____ €	wöchentl. Arbeitszeit _____	wöchentl. Arbeitstage _____
Die weitere Beschäftigung ist/war		
☐ sozialversicherungspflichtig ☐ nur Rentenversicherungspflichtig (Werkstudent) ☐ sozialversicherungsfrei (sog. Minijob) ☐ mit Eigenanteil zur RV ☐ ohne Eigenanteil zur RV ab: _____ ☐ kurzfristige Beschäftigung ☐ steuerfreie Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26 EStG)		

4. Status bei Beginn der Beschäftigung

4a Sind Sie selbständig erwerbstätig oder üben Sie eine Honorartätigkeit aus? **ja** **nein**
☐ ☐

Wenn ja, seit: _____

Angaben zum Einkommen und zeitl. Aufwand, unbedingt angeben

mtl. Einkommen aus Selbständigkeit _____ €

zeitlicher Aufwand _____ Stunden pro Woche

Beschäftigen Sie Arbeitnehmer mehr als geringfügig? ☐ ☐

Beschäftigen Sie mehrere Arbeitnehmer geringfügig, deren Arbeitsentgelte bei Zusammenrechnung die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch überschreiten? ☐ ☐

4b Sind Sie zurzeit an einer Hochschule immatrikuliert? **ja** **nein**
☐ ☐

Wenn ja, bitte aktuelle Studienbescheinigung (mit Fachsemester) beifügen (sofern noch nicht eingereicht).

Üben Sie das Studium in Vollzeit aus? ☐ ☐

Üben Sie das Studium in Teilzeit aus? ☐ ☐

Befinden Sie sich zurzeit in einem Urlaubssemester? ☐ ☐

Liegt bereits ein Studienabschluss vor (z.B. Bachelor, Diplom etc.) bzw. wurde bereits die Abschlussprüfung abgelegt? ☐ ☐

- wenn nein, voraussichtlicher Prüfungstermin _____

- wenn ja, wann wurde Ihnen schriftlich vom Prüfungsamt das vorläufige Zeugnis übermittelt (*bitte Kopie des Schreibens beifügen*)

genaues Datum

(TT.MM.JJJJ) _____

welche _____ (*Bitte Nachweise vorlegen*)
Fachrichtung? _____

Wenn bereits ein Studienabschluss vorliegt, betreiben Sie Ihr jetziges Studium

☐ nur zur Promotion

☐ als Aufbau- oder Zweitstudium?

Fachrichtung _____

Schließt Ihr Studium mit einer Hochschulprüfung /Staatsexamen ab? ☐ ☐

- wenn ja, voraussichtlicher Prüfungstermin _____

Oder haben Sie Ihr jetziges Studium bereits abgeschlossen ☐ ☐

- wenn ja, wann wurde Ihnen schriftlich vom Prüfungsamt das vorläufige Zeugnis übermittelt (*bitte Kopie des Schreibens beifügen*)

genaues Datum

(TT.MM.JJJJ) _____

Wenn Sie als Praktikant(in) beschäftigt sind

- Ist das Praktikum in der Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben? (*Bitte Nachweise beifügen.*) ☐ ☐

Wird ausschließlich eine befristete Aushilfstätigkeit während der Semesterferien ausgeübt? ☐ ☐

4c

Sind Sie Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Versorgungsempfänger?

ja **nein**
☐ ☐

Wenn ja, nennen Sie uns bitte die Anschrift sowie Ihre Personalnummer bei der abrechnenden Bezügestelle und fügen Sie bitte ggf. eine Kopie des Versorgungsbescheides bei:

 Befinden Sie sich in Altersteilzeit?

☐ ☐

Befinden Sie sich in Elternzeit?

☐ ☐

Sind Sie beurlaubt (z.B. Sonderurlaub, etc)?

☐ ☐

Wenn ja, Grund _____

- *Verfügung über Sonderurlaub bitte unbedingt beifügen*

Besteht während der Elternzeit/Beurlaubung ein Anspruch auf Beihilfe?

☐ ☐

Wenn ja, Bescheinigung der Beihilfestelle bitte unbedingt beifügen.

Besteht ein Anspruch auf lebenslange Versorgung?

☐ ☐

4d

Sonstiger Status

Sie sind

☐ Schüler/in (*aktuelle Schulbescheinigung beifügen*)

☐ Arbeits-/Ausbildungssuchende/r (siehe 6.)

☐ Schulentlassene/r mit Studienabsicht zum nächstmögl. Zeitpunkt

☐ Schulentlassene/r mit Berufsausbildungsabsicht

☐ Arbeitnehmer/in im unbezahlten Urlaub

☐ Arbeitnehmer/in in Elternzeit

☐ Bundesfreiwilligendienst-/Freiwillige/r /Wehrdienstleistende/r

☐ Sonstiges: _____

5. Beziehen Sie eine eigene Rente?

ja **nein**
☐ ☐

Wenn ja, bitte Kopie des Rentenbescheides (Blatt 1 und 2) vorlegen.

6. Angaben über die Meldung als Arbeits- oder Ausbildungssuchender

Haben Sie in den letzten 12 Monaten Arbeitslosengeld bezogen oder waren Sie bei der Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet?

ja **nein**
☐ ☐

wenn ja,
 bei der Agentur für Arbeit in _____

☐ mit Leistungsbezug

☐ ohne Leistungsbezug

von – bis (TT.MM.JJJJ)

Zeitraum _____

(Bitte fügen Sie den aktuellen Bewilligungsbescheid in Kopie bei)

Die Aufnahme einer Beschäftigung sowie Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Hinweis zum Datenschutz

Die Bezügestelle verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Weitere Informationen zu diesem Thema, insbesondere zu Ihren Auskunfts- und Widerrufsrechten nach der DS-GVO, finden Sie auf der Internetseite www.rp-kassel.hessen.de/bezuege

Datum

Unterschrift

**- Bitte beiliegendes Merkblatt beachten -
Arbeitnehmer, die ab 01.01.2013 eine geringfügig entlohnte
Beschäftigung (-Minijob- bis 603,00 €) ausüben:**

Arbeitsvermerke der Bezügestelle

Festgesetzt ab _____

Kr. Kasse: _____ Merkmale SV __ - __ - __ - __ Midijob ☐ ja ☐ nein

ab _____ Merkmale SV __ - __ - __ - __ Midijob ☐ ja ☐ nein

in DV Datum/Nz. festgesetzt geprüft und z.d.A.

Urschriftlich zurück

Regierungspräsidium Kassel
- Bezügestelle -
Postfach 10 41 29
34041 Kassel

**Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der
Rentenversicherungspflicht
bei einer geringfügig entlohten Beschäftigung**

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (603,00 € Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich ab 01.01.2018 auf 3,6 Prozent des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohten Beschäftigungen) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent (Beispiel 1).

Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175,00 € zu zahlen ist (Beispiel 2).

Beispiel 1:	Monatliches Entgelt	250,00 €
	Rentenversicherungsbeitrag	
	Arbeitgeber	250,00 € x 15,0 % 37,50 €
	Arbeitnehmer	250,00 € x 3,6 % 9,00 €
Beispiel 2:	Monatliches Entgelt	100,00 €
	Mindestentgelt	175,00 €
		Mindestbetrag
		175,00 € x 18,6 % = 32,55 €
	Rentenversicherungsbeitrag	
	Arbeitgeber	100,00 € x 15,0 % 15,00 €
	Arbeitnehmer	100,00 € x 3,6 % 3,60 €
		75,00 € x 18,6 % 13,95 €
		32,55 €

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversorgungszeiten) berücksichtigt wird.

Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzungen für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (z.B. die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer gem. § 6 Abs. 1 b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) von ihr befreien lassen. Hierzu ist auf dem beiliegenden Formular schriftlich mitzuteilen, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gewünscht ist. Werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftigen – Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann ab dem 01.07.2026 einmalig mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Andernfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt letztlich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis:

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Geschäftszeichen:	
Name, Vorname:	
Tel.Nr:	E-Mail:
Steuerliche Identifikationsnummer (IdNr):	

**Befreiungsantrag für die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung
bei einer geringfügig entlohten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1 b
Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)**

Rentenversicherungsnummer: _____ (12-stellig)

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist ab dem 01.07.2026 einmalig mit Wirkung für die Zukunft möglich. Ich verpflichte mich alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Hinweis zum Datenschutz

Die Bezügestelle verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Weitere Informationen zu diesem Thema, insbesondere zu Ihren Auskunfts- und Widerrufsrechten nach der DS-GVO, finden Sie auf unserer Internetseite www.rp-kassel.hessen.de/bezuege.

(Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers bzw.
bei Minderjährigen Unterschrift des
gesetzlichen Vertreters)

→ Der folgende Abschnitt ist nur vom Arbeitgeber (RP Kassel - Bezügestelle) auszufüllen:

Der Befreiungsantrag ist am: _____ eingegangen.
(Datum)

Die Befreiung wirkt ab: _____
(Datum)

Festsetzungsvermerke:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Abs. 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht** an die Minijob-Zentrale zu senden.

Erläuterungen für geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte

Allgemeines

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, jeden Arbeitnehmer bei der Einzugsstelle anzumelden und die Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Daraus ergibt sich für ihn die Pflicht, das Sozialversicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen. Der Arbeitnehmer ist seinerseits dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen (§ 280 SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder legt er die entsprechenden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld belegt werden kann (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Nimmt der Arbeitgeber eine falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vor, drohen unter Umständen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen.

Um solche Nachforderungen zu vermeiden, muss der Arbeitgeber den Sachverhalt so aufklären, dass er eine korrekte Einordnung des Arbeitnehmers vornehmen kann. Dazu dient dieser Fragebogen. Er ist ein Leitfaden zur Abfrage von Angaben, die die Feststellung von Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit des Arbeitnehmers in der Sozialversicherung ermöglichen. **Dabei kann im Einzelfall die Angabe weiterer Kriterien erforderlich sein.** Der Fragebogen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Damit die Angaben als Dokumentation i. S. d. Beitragsverfahrensverordnung gelten, müssen die Angaben des Arbeitnehmers durch entsprechende Nachweise (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) belegt und durch seine Unterschrift bestätigt werden. Der Arbeitgeber ist nach der Beitragsverfahrensverordnung dazu verpflichtet, die Angaben zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

zu 1

Der Arbeitgeber muss in der Meldung zur Sozialversicherung die Rentenversicherungsnummer des Arbeitnehmers angeben. Falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann, sind die Angabe des Geburtsnamens, -datums, und -orts, des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers erforderlich.

zu 2

Für einen geringfügig entlohnnten Beschäftigten sind Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung nur dann zu entrichten, wenn der Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert ist (Pflicht-, Familien- oder freiwillige Versicherung).

zu 3

Die Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber alle erforderlichen Angaben zu machen, umfasst vor allem die Aufklärung über gleichzeitig ausgeübte weitere Beschäftigungen und Vorbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern. Stellt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder ein anderer Träger der Rentenversicherung im Nachhinein fest, dass wegen einer notwendigen Zusammenrechnung der geringfügigen Beschäftigung mit weiteren (Vor-)Beschäftigungen Versicherungspflicht vorliegt, tritt diese mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder eines anderen Trägers der Rentenversicherung ein (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV). Seit dem 1. April 2003 werden Beiträge zur Sozialversicherung im Falle notwendiger Additionen grundsätzlich nicht mehr rückwirkend nachgefordert. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt jedoch gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 IV für den Fall, dass der Arbeitgeber es vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt aufzuklären.

Der Fragebogen dient zum einen dazu, dem Arbeitgeber die Feststellung weiterer Beschäftigungen und die entsprechende sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des

der Arbeitgeber bei der Sachverhaltsaufklärung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Beruht die falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung beispielsweise darauf, dass der Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung verschwiegen hat und auf dem Fragebogen bei der Frage nach weiteren Beschäftigungen „nein“ angekreuzt hat, so ist davon auszugehen, dass dem Arbeitgeber weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen wird.

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung muss der Arbeitgeber prüfen, ob es sich um eine berufsmäßige Beschäftigung handelt, sofern das Arbeitsentgelt 603 € übersteigt. Zur Berufsmäßigkeit vgl. auch: Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 05.01.2026 und die Entscheidungshilfe zur Prüfung der Berufsmäßigkeit unter www.minijob-zentrale.de

zu 4

Die unter Punkt 4 aufgeführten Kriterien sind für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers relevant:

1. Schüler sind grundsätzlich in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III).
2. Bei Studenten bestehen Besonderheiten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III).
3. Selbständige und Beamte sind sozialversicherungsrechtlich wie Personen ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung zu behandeln.